

Die eigene Stiftung – alles, was Sie wissen müssen

Es gibt viele Gründe, eine Stiftung ins Leben zu rufen – die Regelung des Nachlasses, die Absicherung der Familie oder ein wohltätiges Anliegen, welches einem am Herzen liegt. Wer mit dem Gedanken spielt – eine Stiftung kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person, also zum Beispiel Unternehmen, gründen –, findet bei uns kompetente Unterstützung, unabhängig davon, ob es sich um eine steuerbegünstigte gemeinnützige Stiftung oder eine Familienstiftung handelt.

Die gemeinnützige Stiftung

Mit einer gemeinnützigen Stiftung kann man mit seinem Vermögen bereits zu Lebzeiten oder nach dem Tod Gutes im Sinne des persönlich postulierten Stiftungszweckes bewirken. Wird dieser als gemeinnützig eingestuft, profitiert die Stiftung von Steuerbegünstigungen.

Regelung des eigenen Nachlasses

Eine gemeinnützige Stiftung bietet die Möglichkeit, den eigenen Nachlass zu regeln. Sind Erben vorhanden, können sie auf den Pflichtteil beschränkt und der Rest des Vermögens in eine Stiftung eingebracht werden. Da der Name der Stiftung frei wählbar ist, kann der eigene oder der einer liebgewonnenen Person für die Nachwelt erhalten werden.

Steuervorteile

Das Vermögen, das man in eine gemeinnützige Stiftung einbringt – eine Mindestsumme ist gesetzlich nicht vorgeschrieben –, ist von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Wird die Stiftung noch zu Lebzeiten errichtet und mit Kapital ausgestattet, kann auf die Einkommensteuer ein Sonderausgabenabzug bis zu einer Million Euro gewährt werden. Die Erträge der Stiftung sind von Kapitalertragssteuer sowie von Körperschafts- und Gewerbesteuern befreit.

Was ist sonst noch wichtig bei einer gemeinnützigen Stiftung?

Jede Stiftung hat einen Vorstand, der die Stiftung nach außen vertritt und die Geschäfte führt. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens kann aber ausgelagert werden, zum Beispiel auf einen unabhängigen Vermögensverwalter.

Die Familienstiftung

Eine Familienstiftung versorgt den Stiftenden und dessen Familie. Sie darf nicht das Ziel verfolgen, das Vermögen zu vermehren. Der Stiftungszweck ist die (finanzielle) Förderung der Familie und die Sicherung des Familienvermögens über Generationen hinweg. Die Familienstiftung schützt das Vermögen davor, ungewollt „verbraucht“ oder zersplittert zu werden. Der Kreis der Begünstigten ist klar abgrenzbar. Selbst Scheidungen greifen das Familienvermögen nicht an, und auch mögliche Erbschaftsstreits werden bereits frühzeitig ausgeschlossen.

Was ist sonst noch wichtig bei der Familienstiftung?

Die Stiftenden geben die Kontrolle über das Familienvermögen ab. Einflussnahme ist lediglich über die Organe der Stiftung sowie Kontrollmechanismen möglich. Die Ausschüttung der Erträge und die Anlagestrategie verantwortet allein der Stiftungsvorstand. Überwacht wird seine Arbeit durch einen Stiftungsbeirat. Die Komplexität ist gegenüber der Anlage im Privatvermögen höher. Die laufenden Kosten sind durch die administrativen Pflichten (Buchhaltung, Steuerberater) ebenfalls etwas höher.

Da Familienstiftungen keinen gemeinnützigen Zweck erfüllen, sind sie nicht steuerbefreit. Bei der Gründung der Stiftung kann Schenkungssteuer anfallen. Familienstiftungen unterliegen der Körperschaftssteuer, allerdings nur mit einem Steuersatz von 15%. Bei Gründung fällt die sogenannte Erbersatz-Steuer an. Auch die Ausschüttungen an die Begünstigten sind steuerpflichtig, allerdings lediglich mit der Abgeltungssteuer, die in der Regel niedriger als der persönliche Steuersatz ausfällt.

Wir unterstützen Sie gerne

Ob als Sparringspartner bei der Gründung oder Ratgeber für die Gestaltung der Satzung und der Anerkennung Ihrer Stiftung – wir sind gerne an Ihrer Seite. Auch wenn Sie auf der Suche nach einem Partner für die Vermögensanlage Ihrer Stiftung sind, helfen wir Ihnen gerne.

© Daniels, Gritzka, Kraft & Co. Vermögensverwaltung AG